

# Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	<b>24.04.2024</b>
Thema	<b>Öffentliche Finanzen</b>
Schlagworte	<b>Subventionsgesetz</b>
Akteure	<b>Keine Einschränkung</b>
Prozesstypen	<b>Bundesratsgeschäft</b>
Datum	<b>01.01.1965 - 01.01.2021</b>

# Impressum

## Herausgeber

Année Politique Suisse  
Institut für Politikwissenschaft  
Universität Bern  
Fabrikstrasse 8  
CH-3012 Bern  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss)

## Beiträge von

Ackermann, Marco  
Benteli, Marianne  
Bernath, Magdalena  
Giger, Nathalie  
Gilg, Peter  
Heidelberger, Anja  
Klöti, Ulrich  
Meyer, Luzius  
Müller, Eva  
Rinderknecht, Matthias  
Rohrer, Linda  
Seitz, Werner

## Bevorzugte Zitierweise

Ackermann, Marco; Benteli, Marianne; Bernath, Magdalena; Giger, Nathalie; Gilg, Peter; Heidelberger, Anja; Klöti, Ulrich; Meyer, Luzius; Müller, Eva; Rinderknecht, Matthias; Rohrer, Linda; Seitz, Werner 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Öffentliche Finanzen, Subventionsgesetz, Bundesratsgeschäft, 1971 - 2020*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. [www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss), abgerufen am 24.04.2024.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Chronik</b>	1
<b>Öffentliche Finanzen</b>	1
Finanz- und Ausgabenordnung	1
Finanzplan und Sanierungsmassnahmen	12

# Abkürzungsverzeichnis

<b>EFD</b>	Eidgenössisches Finanzdepartement
<b>AHV</b>	Alters- und Hinterlassenenversicherung
<b>EFK</b>	Eidgenössische Finanzkontrolle
<b>WAK-SR</b>	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
<b>UREK-SR</b>	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>BIP</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>FHG</b>	Finanzhaushaltgesetz
<b>FLAG</b>	Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget
<b>BIF</b>	Bahninfrastrukturfonds
<b>LSVA</b>	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
<b>SBB</b>	Schweizerische Bundesbahnen
<b>MWST</b>	Mehrwertsteuer
<b>SGB</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>WAK-NR</b>	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats
<b>SGV</b>	Schweizerischer Gewerbeverband
<b>FABI</b>	Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur
<b>GVE</b>	Grossvieheinheiten
<b>WUST</b>	Warenumsatzsteuer
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft
<b>DBST</b>	Direkte Bundessteuer
<b>SBV</b>	Schweizerischer Bauernverband
<b>EVK</b>	Eidgenössische Versicherungskasse
<b>Dienst ÜPF</b>	Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr
<b>FinDel</b>	Finanzdelegation
<b>GeoIG</b>	Bundesgesetz über Geoinformation
<b>LIK</b>	Landesindex der Konsumentenpreise
<b>TEP</b>	Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen
<b>FVAV</b>	Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung
<b>VAV</b>	Verordnung über die amtliche Vermessung
<b>GeoIV</b>	Verordnung über Geoinformation
<b>WSt</b>	Wehrsteuer
<b>FMÜ</b>	Fernmeldeüberwachung

---

<b>DFF</b>	Département fédéral des finances
<b>AVS</b>	Assurance-vieillesse et survivants
<b>CDF</b>	Contrôle fédéral des finances
<b>CER-CE</b>	Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats
<b>CEATE-CE</b>	Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats
<b>UE</b>	Union européenne
<b>PIB</b>	Produit intérieur brut
<b>LFC</b>	Loi sur les finances
<b>GMEB</b>	Gestion par mandat de prestations et enveloppe budgétaire
<b>FIF</b>	Fonds d'infrastructure ferroviaire
<b>RPLP</b>	Redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations
<b>CFF</b>	Chemins de fer fédéraux suisses
<b>TVA</b>	Taxe sur la valeur ajoutée
<b>USS</b>	Union syndicale suisse
<b>CER-CN</b>	Commission de l'économie et des redevances du Conseil national
<b>USAM</b>	Union suisse des arts et métiers
<b>FAIF</b>	Financement et aménagement de l'infrastructure ferroviaire
<b>UGB</b>	Unité gros bétail
<b>ICHA</b>	Impôt sur le chiffre d'affaires
<b>CE</b>	Communauté européenne
<b>IFD</b>	Impôt fédéral direct
<b>USP</b>	Union Suisse des Paysans

<b>CFA</b>	Caisse fédérale d'assurance
<b>Service SCPT</b>	Service surveillance de la correspondance par poste et télécommunication
<b>DélFin</b>	Délégation des finances
<b>LGéo</b>	Loi fédérale sur la géoinformation
<b>IPC</b>	Indice des prix à la consommation
<b>GACD</b>	Garde d'animaux dans des conditions de production difficiles
<b>OFMO</b>	Ordonnance de l'Assemblée fédérale sur le financement de la mensuration officielle
<b>OMO</b>	Ordonnance sur la mensuration officielle
<b>OGéo</b>	Ordonnance sur la géoinformation
<b>IDN</b>	Impôt pour la défense nationale
<b>FMÜ</b>	Surveillance des télécommunications

# Allgemeine Chronik

## Öffentliche Finanzen

### Öffentliche Finanzen

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 14.06.2013  
MARCO ACKERMANN

Die von der UREK-SR im Jahr 2007 modifizierte Motion Studer (evp, AG; Mo.06.3190) verlangte vom Bundesrat aufzuzeigen, wo betreffend **Steuern und Subventionen auf Bundesebene derzeit Fehlanreize bezüglich einer Ökologisierung der Wirtschaft und Gesellschaft** bestehen. Basierend auf diesen Erkenntnissen sollten dem Parlament Vorschläge unterbreitet werden, wie diese Fehlanreize – d.h. Nebenwirkungen mit Begünstigung zu umweltschädlichem Verhalten – korrigiert werden könnten.

Im Jahr 2013 diskutierten die WAK-NR und die WAK-SR einen Bericht des Bundesrates zwecks Abschreibung ebendieser im Jahr 2010 angenommenen Motion Studer. In jenem Dokument zeigte der Bundesrat basierend auf qualitativen Untersuchungen auf, welche Steuern und Subventionen umweltschädliches Verhalten begünstigen. Erstens seien im Bereich von Energie- und Materialverbrauch sowie im Verkehr der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer, die Befreiung des internationalen Luftverkehrs von der Mineralölsteuer, die Zweckbindung der Mineralölsteuer, die Rückerstattung der Mineralölsteuer und des Mineralölsteuerzuschlags, die Befreiung landwirtschaftlicher Fahrzeuge von der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sowie die Nicht-Unterstellung von leichten Transportfahrzeugen unter die LSVA problematische Fehlanreize. Zweitens führten in den Bereichen Bodenverbrauch und Bodenbelastung eine zu tiefe Festlegung des Eigenmietwerts, die Ausnahme von Mieten und Eigenmietwert von der Mehrwertsteuer und bestimmte Subventionen im Bereich der Landwirtschaft (bspw. Zulagen für die Milchwirtschaft, Beiträge für Raufutter verzehrende Grossvieheinheiten (GVE) und für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP)) zu ökologischen Fehlanreizen. Der Bundesrat anerkenne das ökologische Optimierungspotential im bestehenden Steuer- und Subventionssystem des Bundes, verwies aber auf die bereits laufenden Korrekturmassnahmen. So werde beispielsweise eine Reduktion des Fahrkostenabzugs im Sinne der Vorlage für die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angestrebt. Des Weiteren würden im Bereich der Landwirtschaft die GVE und die TEP-Beiträge abgeschafft und in der Luftfahrt sei die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Emissionshandelssystems mit Anbindung an jenes der EU vorgesehen. Weitere Anpassungen würden erstens nur geringfügiges Verbesserungspotential mit sich bringen und zweitens könnten diese in separaten, spezifischen Reformen besser angegangen werden, argumentierte der Bundesrat. Aus diesen Gründen beantragte er, die Motion Studer aus dem Jahr 2006 abzuschreiben. Diesem Anliegen kamen die beiden Kommissionen im Sommer 2013 nach.<sup>1</sup>

### Finanz- und Ausgabenordnung

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 10.01.1971  
ULRICH KLÖTI

Nachdem die Vorlage für eine **neue Bundesfinanzordnung** im November 1970 am Ständemehr gescheitert war, legte der Bundesrat einen **neuen Entwurf** vor. Einerseits sollte damit die kalte Progression beseitigt, andererseits dem Bund zusätzliche Einnahmen erschlossen werden. Auf die umstrittenen mittelfristigen Strukturreformen wurde verzichtet, und damit waren die Maximalsätze für die Warenumsatzsteuer (Wust) und die Wehrsteuer (West) wieder in die Verfassung aufgenommen. Für die Wust wurden Höchstsätze von 4 für Detail- und von 6 Prozent für Engroslieferungen vorgesehen; bei der West der natürlichen Personen wurde die Höchstbelastung, um der Opposition von links entgegenzukommen, auf 9.5 Prozent angesetzt anstelle der 9 Prozent in der abgelehnten Vorlage. Im Bedarfsfalle sollten die Höchstsätze beider Steuern durch Bundesbeschluss, der dem fakultativen Referendum unterliegt, bis zu einem Zehntel erhöht werden können. Für die nach dem Tarif geschuldete West war eine Ermässigung von 5 Prozent vorgesehen, die durch nicht dem Referendum unterstehendem Bundesbeschluss aufgehoben werden kann. Somit betrug die Flexibilität bei der West insgesamt 15 Prozent. Auch eine Befristung der neuen Ordnung, und zwar bis Ende 1980, war vorgesehen. Da aus administrativen Gründen die erhöhten Sozialabzüge bei der West erst auf den 1. Januar 1973 zu verwirklichen waren, schlug der Bundesrat an deren Stelle für die Steuerperiode 1971/72 einen Staffelpflicht von 25 Prozent auf den ersten CHF 100 und von 15 Prozent auf den nächsten CHF 400 Jahressteuer vor. Schliesslich sah auch die neue Vorlage vor, den Anteil der Kantone an der Verrechnungssteuer von bisher 6 auf 12 Prozent zu erhöhen. Dieser neue Satz sollte allerdings erst auf 1. Januar 1972 in Kraft gesetzt werden können.<sup>2</sup>

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 25.01.1971  
ULRICH KLÖTI

Im **Ständerat**, der die neue Finanzordnung in einer Sondersession im Januar 1971 behandelte, erfuhr die Vorlage kaum Änderungen. Einzig die Befristung wurde bis 1982 ausgedehnt. Der Nationalrat änderte die Finanzvorlage in der Frühjahrssession nur noch in zwei Punkten ab: Bei der West wurde der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau von CHF 1000 auf CHF 2000 erhöht und die Auflage, die kalte Progression auszugleichen, in eine imperativere Formulierung gekleidet. Alle anderen Abänderungsanträge wurden abgelehnt: Das gilt für die Anträge auf Verzicht auf eine sachliche Fixierung der Biersteuer, für die Einführung einer Minimalsteuer für nicht gewinnstrebende Genossenschaften, für einen Zusatz, der eine Harmonisierung der kantonalen Steuergesetze anstrebte, für eine getrennte Veranlagung des Erwerbseinkommens der Ehefrau, für eine Erhöhung des Staffelpabattes bei der West auf 30 Prozent sowie für eine Streichung des Artikels, der eine Erhöhung des Anteils der Kantone am Ertrag der Verrechnungssteuer vorsah. Am heftigsten umstritten waren die Höchstsätze der West. Aber auch der namentlich von sozialdemokratischer und unabhängiger Seite unterstützte Antrag, diese Höchstgrenze auf 12 statt auf 9.5 Prozent festzusetzen, unterlag mit 93 zu 62 Stimmen. In der Gesamtabstimmung nahm der Nationalrat die Vorlage mit 110 zu 19 Stimmen an.<sup>3</sup>

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 06.06.1971  
ULRICH KLÖTI

### **Die Oppositionsgruppe rekrutierte sich aus den Kreisen der PdA und des Landesrings.**

Die ersten stellten der Finanzvorlage, die sie als «Reform für die Reichen» bezeichneten, ein prinzipielles Nein entgegen. Die zweiten begründeten ihre Ablehnung mit Mängeln der Vorlage. Sie kritisierten das Fehlen von Ansätzen zu einer Steuerharmonisierung, die mangelnde Rücksicht auf die arbeitenden Ehefrauen, den Verzicht auf jede Reform und auch die «Privilegierung der Reichen». Schliesslich lehnte auch die EVP die Finanzordnung ab, und zwar weil der Bundesrat den Bierbauern bei der Regelung der Biersteuer «ungerechtfertigte Sonderrechte» eingeräumt habe. Alle übrigen bedeutenden schweizerischen Parteien, Verbände und Gruppierungen empfahlen den Stimmbürgern, ein Ja in die Urne zu legen. Sie taten dies ohne grosse Begeisterung und im Bewusstsein, dass für grössere Reformen, wie sie von den Parteien in ihren Wahlprogrammen postuliert wurden, keine tragfähige Mehrheit zu finden war. Die Abstimmung vom 6. Juni warf keine hohen Wellen. Sie ergab einen komfortablen Stimmenüberschuss (930'878 Ja, 348'702 Nein) für die Vorlage. Kein einziger Stand lehnte sie ab. Das nochmalige Absinken der Stimmbeteiligung auf 37 Prozent wurde teilweise der erstmaligen Teilnahme der Frauen an einem eidgenössischen Urnengang zugeschrieben. Das Aktionskomitee für die Rechte von Volk und Ständen in Steuersachen, das im November 1970 die damalige Vorlage mit einer Gegeninitiative bekämpft hatte, sah seine Ziele erreicht und verzichtete auf die Einreichung des Volksbegehrens.

### **Abstimmung vom 06. Juni 1971**

Beteiligung: 37.76%  
Ja: 930'878 (72.75%) / Kantone: 19 6/2  
Nein: 348'702 (27.25%) / Kantone: 0

Parolen:  
- Ja: CVP, FDP, LPS, SD, SPS, SVP  
- Nein: EVP, LdU, PdA<sup>4</sup>

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 01.01.1981  
PETER GILG

Etant donné que l'article 41ter de la Constitution fédérale actuellement en vigueur, limite la perception des deux impôts précités à la fin de l'année 1982, le Conseil fédéral avait présenté aux Chambres, à la fin de 1980, un projet de régime financier à instaurer dès 1983. Une nouvelle fois, l'exécutif tentait de sortir du provisoire puisqu'il ne limitait plus la perception de ces impôts dans le temps; le régime provisoire en vigueur date de 1971 et des projets aux solutions définitives ont échoué en 1977 et 1979. En outre, il saisisait l'occasion pour ne pas se borner à assurer les anciennes rentrées fiscales, mais encore pour **élever les taux de l'ICHA** afin d'assainir quelque peu les finances fédérales. D'autre part, la mauvaise situation financière l'incitait à ne remplir que partiellement l'obligation que lui fait l'article 41ter de **corriger périodiquement les effets de la progression à froid** (par suite de la compensation du renchérissement, passage des contribuables dans des classes de revenu plus élevé). Il augmentait donc les déductions sociales et élargissait les rabais généraux sur les montants des impôts à payer. On escomptait que ce nouveau régime apporterait, à partir de 1984, au moins

CHF 625 millions de recettes supplémentaires par an. Quant à l'ICHA, on en est revenu au principe de la fixation de taux maximums abandonné en 1975. Pour 1983, l'augmentation du rendement a été estimée à CHF 760 millions, dans la mesure où les réductions concernant l'IFD ne se feront sentir qu'à partir de 1984.<sup>5</sup>

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 10.03.1981  
PETER GILG

Au cours des **délibérations parlementaires**, le projet du gouvernement a subi des modifications qui ont restreint l'apport fiscal. La commission du Conseil national, présidée par la socialiste zurichoise Lilian Uchtenhagen (ps, ZH), obtint un large **consensus** pour une version qui tempérait quelque peu, d'une part, les taux de l'ICHA (6.2% pour les détaillants et 9.3% pour les grossistes en lieu et place de respectivement 6.4% et 9.6%) et augmentait encore, d'autre part, les déductions sociales, tout en renonçant aux rabais sur les montants de l'impôt à payer. Ces remaniements réduisirent les recettes supplémentaires escomptées de 30%. Cependant, la commission déposa deux motions. La première visait à remédier aux inégalités et aux distorsions de concurrence engendrées par le système de l'ICHA perçu en une seule phase. La seconde, votée par la commission à une faible majorité, demandait – tout comme une motion radicale de l'année précédente – que l'on établît un programme d'appui destiné à prendre la relève des mesures d'économie limitées dans le temps et adoptées par le peuple et les cantons en 1980 (réduction des subventions et des rétrocessions aux cantons).<sup>6</sup>

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 13.03.1981  
PETER GILG

Malgré la polarisation entre la gauche et la droite – phénomène qui, ces années passées, a pesé de plus en plus lourd sur la politique financière de la Confédération – les **principaux détenteurs d'influence du système politique se sont appliqués à mettre sous toit une prorogation du régime actuel**. Compte tenu du rejet par les citoyens de deux projets de nouveau régime financier en 1977 et 1979, un effort commun s'est révélé indispensable. On n'a pas voulu, en effet, courir le risque d'un état d'urgence dont on ne serait sorti qu'en recourant alors au droit de nécessité. Ainsi, l'écho suscité par les propositions du Conseil fédéral fut vraiment positif. Des porte-paroles du PRD et de l'UDC, il est vrai, réclamèrent une augmentation plus modeste de l'ICHA, tandis que, de leur côté, les socialistes et les démocrates-chrétiens désiraient des déductions sociales plus importantes. Toutefois, seule l'Alliance des indépendants et l'extrême-gauche manifestèrent leur opposition, toutes deux en raison de la pression fiscale accrue sur les consommateurs. De plus, l'extrême-gauche estima que la dégression pour les revenus modestes était insuffisante.<sup>7</sup>

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 16.03.1981  
PETER GILG

**En mars, la chambre du peuple approuva ce compromis à une large majorité.** Personne ne prit au tragique le fait qu'elle ne se soit pas contentée d'adopter les deux motions précitées, mais ait encore limité à une période de douze ans la perception des deux impôts principaux, faisant ainsi droit aux réserves émises par la plupart des partis bourgeois. Se souvenant du lieu où la commission avait siégé pour sa première réunion, on loua «l'esprit de Beatenberg» et ses effets conciliateurs. Cependant, le Conseil des Etats qui examina le projet en juin, crut préférable de ne pas se fier à cet esprit. Pour tenir compte de la revendication d'une correction totale de la progression à froid, revendiquée notamment par les employés, il rétablit, malgré les objections du grand argentier, les rabais généraux et les combina avec les déductions sociales plus élevées. Les recettes supplémentaires, prévues à l'origine par le Conseil fédéral, furent ainsi presque diminuées de moitié. Le Conseil national ne s'opposa pas à cette solution minimale. Une proposition du radical Affolter (prd, SO) au Conseil des Etats visant à préciser l'obligation constitutionnelle de compenser la progression à froid a été refusée; les deux motions du Conseil national ont été adoptées.<sup>8</sup>

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 30.10.1981  
PETER GILG

Bien que le résultat des délibérations parlementaires n'eût vraiment satisfait personne – on parla alors d'un consensus «d'insatisfaction moyenne» –, la résistance fut molle durant la **campagne précédant la votation populaire**. L'Alliance des indépendants et certains groupements bourgeois rejetaient les recettes supplémentaires et revendiquaient une correction entière de la progression à froid, tout en réclamant d'autres réductions de dépenses. L'extrême-gauche était aussi opposée au projet; elle ne voulait pas économiser, mais imposer plus fortement les revenus élevés et ménager les consommateurs. Pourtant, presque tous les autres partis et associations se prononcèrent en faveur du projet. Dans les milieux bourgeois, on faisait remarquer

avec satisfaction que, pour la première fois, les «frères siamois» avaient été séparés, c'est-à-dire que l'on s'efforçait d'obtenir des recettes supplémentaires avec les seuls impôts indirects et non plus simultanément au moyen des impôts directs. L'Union suisse des arts et métiers adopta un comportement neutre. Quant au comité d'action opposé au projet, aucun homme politique de premier plan n'y adhéra. En effet, l'impression prévalait qu'il n'y avait rien à gagner au rejet de ce projet: ni avantages durables pour certaines catégories de contribuables, ni solution productive pour la Confédération.

La figure dominante de la campagne fut celle du conseiller fédéral Ritschard. Malgré ses ennuis de santé et bien que le projet ne correspondît pas entièrement à ses vœux, il parcourut villes et campagnes, prenant part à des douzaines de meetings et gagna les sympathies tant par le sérieux de son engagement que par ses plaisanteries pleines de bon sens. Dans ce contexte, il mit notamment la population en garde contre un endettement perpétuel et la charge considérable des intérêts; il évoqua aussi l'impuissance d'un Etat sans ressources financières.<sup>9</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 29.11.1981  
PETER GILG

Après les deux échecs de la TVA (taxe à la valeur ajoutée), ce fut la **première fois, depuis 1975, qu'un projet d'imposition fiscale passait la rampe, et ce avec une majorité de quelque 70% des voix**, tous les cantons l'approuvant sans exception. Certes, la participation ne dépassa guère 30%. Ces chiffres reflètent, d'une part, un large consensus sur la nécessité de la solution proposée et, d'autre part, une indétermination quant aux avantages et aux inconvénients du projet pour les uns et les autres. En effet, un sondage d'opinion a révélé que seule une infime partie des citoyens étaient un tant soit peu au courant du contenu du projet. D'après un sondage réalisé par le Centre de recherche de politique suisse de Beme, 5% seulement des interrogés connaissaient bien le contenu du projet ce qui est relativement faible.

#### **Votation du 29 novembre 1981**

Participation: 30.35%  
Oui: 818'327 (68.95%) / Cantons: 20 6/2  
Non: 368'508 (31.05%) / Cantons: 0

Consignes de vote:  
- Oui: PDC, PEP, PLS, PRD, PSS, UDC  
- Non: ADL, POCH, PST, REP<sup>10</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 31.12.1986  
WERNER SEITZ

Auf dem Gebiet der Ausgabenordnung unternahm der Bundesrat am Jahresende Schritte zur Schaffung zweier seit langem diskutierter Instrumente, die eine gewisse Zügelung der Ausgabenpolitik herbeiführen sollen. So legte er dem Parlament ein **Subventionsgesetz** vor, das die vielfachen Einwände der Vernehmlasser am Vorentwurf des EFD von 1981 berücksichtigte. Dabei hielt er an einer umfassenden Regelung für alle finanziellen Bundesleistungen fest, ebenso an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Rechtsvereinheitlichung. Um namentlich der Kritik von Kreisen des öffentlichen Verkehrs Rechnung zu tragen, vermeidet der Gesetzestext den in seiner Bedeutung unscharfen Begriff «Subvention» und unterscheidet formell und inhaltlich zwischen «Finanzhilfe» (für freiwillig ausgeübte Tätigkeiten) und «Abgeltung» (für vorgeschriebene oder übertragene Aufgaben). Zur umstrittenen Sparwirkung des Gesetzes erklärte der Bundesrat, diese sei nicht der eigentliche Zweck des neuen Instruments, sondern eher ein möglicher Nebeneffekt der in ihm enthaltenen Grundsätze. Gegenüber dem Vorentwurf liess er eine allgemeine Höchstgrenze für Finanzhilfen fallen, nicht aber das Prinzip, dass für alle Bundesleistungen nach Möglichkeit Höchstsätze oder andere einschränkende Bedingungen vorzuschreiben seien. Vorgesehen bleibt auch eine periodische Überprüfung aller Subventionserlasse auf ihre Übereinstimmung mit dem neuen Gesetz; bei dadurch veranlassten Änderungen im Subventionsrecht soll nun aber auf die Interessen der Betroffenen Rücksicht genommen werden, um Härten zu vermeiden. Zur möglichst allgemeinen Durchsetzung der niedergelegten Regeln in der Bundespraxis wurde zugleich die Abänderung von Bestimmungen zahlreicher anderer Erlasse beantragt.<sup>11</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 31.10.1987  
LUZIUS MEYER

Nachdem der Bundesrat 1986 dem Parlament den Entwurf eines Subventionsgesetzes (Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen) unterbreitet hatte, **begann die vorberatende Nationalratskommission dessen Detailberatung im Herbst 1987.**

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 03.06.1988  
LUZIUS MEYER

Die vorberatende **Kommission des Nationalrates schloss 1988 die Beratungen** über ein neues Bundesgesetz betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz) ab. Als heikelster Punkt zeichnete sich dabei die Anpassung von 37 Bundeserlassen ab, bei denen die zwingende Unterstützungsverpflichtung des Bundes abgeschwächt werden soll. Die Kommission stimmte zwar der Formulierung des Bundesrates zu, wonach künftig Subventionen nur noch ausgerichtet werden können statt müssen – sie möchte so dem Parlament und der Regierung eine grössere Flexibilität bei der Ausrichtung von Subventionen ermöglichen –, doch zeichnete sich bei bestimmten anzupassenden Gesetzen, etwa bei der Wohnbauförderung, bereits eine recht starke Opposition ab.<sup>12</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 31.12.1989  
MATTHIAS RINDERKNECHT

Der Nationalrat hat im März als Erstrat das neue **Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen** gutgeheissen. Das Hauptziel der Revision besteht darin, mehr Einheitlichkeit im Subventionswesen zu erreichen. Bisher waren die jährlichen Subventionsleistungen von rund CHF 7.5 Mrd. in über 100 Gesetzen und Bundesbeschlüssen voneinander unabhängig geregelt. Das neue Gesetz soll aber auch eine erhöhte Flexibilität der Haushaltspolitik erlauben. Dieser Punkt bot jedoch den primären Stein des Anstosses, da gewisse Parlamentarier in der erhöhten Flexibilität ein verkapptes Spargesetz witterten.

Die umstrittenen Punkte befanden sich nicht in den 44 Artikeln des Gesetzes selbst, sondern im Anhang, welcher 37 Erlasse an das Subventionsgesetz anpasst. Verschiedene "kann"- und "muss"-Formulierungen boten im Rat Anlass zu ausführlichen Debatten. Zuerst verlangte die Linke, unterstützt vom Bündner Columberg (cvp), dass die Subventionierung der Aus- und Weiterbildung im Umweltschutzbereich zwingend vorgeschrieben werde. Dieser Antrag wurde abgelehnt, ebenso ein entsprechendes Begehren in bezug auf das Gewässerschutzgesetz. Auch ein Antrag Neukomm (sp, BE) scheiterte, der im Rahmen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes zwingende Subventionsvorschriften verankern wollte. Dagegen zeigte der Rat Verständnis für die Forderung, dass die Invalidenversicherung den Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe und den Ausbildungsstätten für Fachpersonal der beruflichen Eingliederung Beiträge bewilligen müsse und nicht bloss gewähren könne. Ebenfalls angenommen wurde ein von der SP und der CVP vorgebrachter Antrag für zwingende Bundesbeiträge an die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet. In der Gesamtabstimmung passierte die Vorlage mit 93 zu 5 Stimmen.

Noch im Berichtsjahr hat auch die vorberatende Kommission des Ständerates das Gesetz einstimmig verabschiedet. Differenzen zum Nationalrat waren weitgehend redaktioneller Natur.<sup>13</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 29.11.1990  
MATTHIAS RINDERKNECHT

Die **Revision des Bundesgesetzes über Abgeltungen und Finanzhilfen** konnte im Berichtsjahr **abgeschlossen** werden. Auf Antrag seiner Kommission folgte der Ständerat weitgehend den Beschlüssen des Nationalrats aus dem Vorjahr. Bei den wenigen redaktionellen und technischen Differenzen fügte sich der Nationalrat der kleinen Kammer.<sup>14</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 24.09.1991  
MATTHIAS RINDERKNECHT

Vor der Abstimmung stand gesamthaft eine **breit organisierte Front von Gegnern** einer eher **unentschlossenen und wenig überzeugenden Gruppe von Befürwortern** gegenüber. Im übrigen fand während der gesamten Kampagne ein Zahlenkrieg zwischen Gegnern und Befürwortern statt, in welchem die von Bundesrat Stich vorgerechnete Ertragsneutralität der gesamten Vorlage durch die Gegner in Zweifel gezogen wurde. So kam es, dass Stich vor der Abstimmung gegen die Falschinformationen der gegnerischen Komitees und des Gewerbeverbandes intervenieren musste, indem er klar stellte, unter welchen Bedingungen er die Ertragsneutralität berechnet hatte. Er erklärte, einerseits würden durch den – befristet auf fünf Jahre – verminderten MWSt-Satz von 4% beim Gastgewerbe über CHF 300 Mio. wegfallen; andererseits dürfe noch nicht von einem um 1,3% erhöhten MWSt-Satz (zugunsten der AHV) ausgegangen

werden, da eine derartige Erhöhung referendumpflichtig sein werde. Bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern lösten die Scharmützel zwischen Gegnern und Befürwortern eher Verunsicherung aus.

Bundesbeschluss Neuordnung der Bundesfinanzen.

### Abstimmung vom 2. Juni 1991

Beteiligung: 33,3%

Ja: 664 304 (45,7%) / 2 1/2 Stände

Nein: 790 948 (54,3%) / 18 5/2 Stände

Parolen:

– Ja: FDP (8\*), SP, CVP (1\*), SVP (4\*), LdU, EVP, EDU; SGB, CNG, VSA, LFSA; SBV, Bankiervereinigung, VSM, Finanzdirektorenkonferenz.

– Nein: LP, GP, GB, AP, SD, PdA; SGV, SHIV, Redressement national, Wirtverband, Arbeitgeberverband.

– Stimmfreigabe: Hotelierverein, SGCI

\*In Klammer Anzahl abweichender Kantonalsektionen

Die **neue Finanzvorlage** wurde am 2. Juni **mit 54,3% Nein-Stimmen** sowie von 18 Kantonen und fünf Halbkantonen **abgelehnt**. Damit scheiterte zum dritten Mal innert vierzehn Jahren die Einführung eines Mehrwertsteuermodells in der Volksabstimmung. Nur die Kantone Baselstadt und Zürich nahmen die Vorlage mit 55,8% resp. 55,1% klar an, Graubünden nur ganz knapp mit 50,1%. Es erstaunte nicht, dass die Wirtschaftskantone Zürich und Baselstadt das Paket annahmen, hatten sich doch der Finanzsektor und ein guter Teil der Exportwirtschaft für die Abschaffung der Taxe occulte und die Lockerung der Stempelabgaben stark gemacht. Graubünden war schon 1977 der einzige Stand, welcher die Mehrwertsteuervorlage angenommen hatte. Im Vergleich zu den zwei früheren Mehrwertsteuervorlagen sank die Stimmbeteiligung von 50% im Jahre 1977 auf 33,3% im Berichtsjahr.<sup>15</sup>

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 20.12.1991  
MATTHIAS RINDERKNECHT

Kurz nach der Verwerfung der Vorlage **kündigte Bundesrat Stich die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs an, der** eine Änderung der bestehenden Warenumsatzsteuer sowie Entlastungen bei der Stempelsteuer auf Finanzgeschäften enthalten sollte, **jedoch keine Ausmerzung der Taxe occulte vorsah**. Wirtschaftsnahe Kreise äusserten jedoch die Hoffnung, möglichst rasch die wettbewerbsverzerrende Taxe occulte zu eliminieren. Die CVP reichte eine Motion (Mo. 91.3353) zu einer Neuordnung der Bundesfinanzen ein, in welcher die Abschaffung der Taxe occulte, eine Neuorientierung der indirekten Steuern, die Anpassung der direkten Bundessteuern und ein Gesamtkonzept für Lenkungsabgaben verlangt wurde. Eine zweite, in dieselbe Richtung zielende Motion, wurde von Nationalrat Jaeger (Idu, SG) eingereicht (Mo. 91.3332). Gegen Ende des Berichtsjahres stellte Bundesrat Stich ein neues Modell vor; dieses sieht in einer ersten Phase vor, die Hauptelemente der geltenden Einnahmenordnung, die Warenumsatzsteuer und die direkte Bundessteuer, welche zusammen über 50% der Bundeseinnahmen erbringen, nach 1994 unbefristet in die Verfassung aufzunehmen. Die umstrittenen Punkte wie die Besteuerung von Dienstleistungen und die Eliminierung der Taxe occulte sollten erst in einer zweiten Etappe konkretisiert werden.<sup>16</sup>

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 31.12.1991  
MATTHIAS RINDERKNECHT

Das wichtigste finanzpolitische Ereignis im Berichtsjahr war zweifellos die **Volksabstimmung vom 2. Juni über die neue Bundesfinanzordnung**. Seit der Einführung der sogenannten Wehrsteuer – zwecks Finanzierung des Aktivdienstes – im Jahre 1941 und der Warenumsatzsteuer (WUST) unter dem Vollmachtenregime des Bundesrates war es dem Parlament nicht gelungen, eine neue Bundesfinanzordnung definitiv in der Verfassung zu verankern. Das gegenwärtig gültige Steuermodell der WUST und der direkten Bundessteuer ist in einem Bundesbeschluss bis 1994 befristet. Zwei Versuche, ein Mehrwertsteuermodell, wie es heute in allen EG-Mitgliedstaaten (allerdings mit sehr unterschiedlichen Steuersätzen) existiert, einzuführen, waren in den Jahren 1977 und 1979 in der Volksabstimmung gescheitert. Nach sieben Jahren Beratungen in den eidgenössischen Räten hatten sich die Bundesratsparteien in der Herbstsession 1990 auf ein Kompromisspaket geeinigt, welches in einem Verfassungsartikel ein neues Mehrwertsteuermodell vorsah, gleichzeitig aber noch ein

revidiertes Bundesgesetz über die Stempelabgaben sowie ein modifiziertes Bundesgesetz über die direkten Steuern mit einem Proportionaltarif für die Besteuerung von juristischen Personen umfasste. Doch schon bald nachdem das Parlament die komplexe Vorlage verabschiedet hatte, wurde klar, dass Parteien und Verbände nicht geschlossen hinter diesem Kompromisspaket standen.

### **Finanzordnung**

Abstimmung vom 28. November 1993

Beteiligung: 45,4%  
Ja: 1 247 400 (66,7%) / 19 6/2 Stände  
Nein: 674 031 (33,3%) / 1

Parolen:

Ja: FDP, SP, CVP, SVP (2\*), LP, LdU, EVP, EDU; Vorort, SGV, SBV, SGB, Bankiervereinigung, Tourismus-Verband, Hotelier-Verein.  
Nein: AP (1\*), SD, PdA, Lega; Wirtverband, Coiffeurmeister-Verband, Bäcker- und Konditorenmeisterverband, Metzgermeisterverband, Centre Patronal.  
Stimmfreigabe: GP.

\* In Klammer Anzahl abweichender Kantonalsektionen.

### **Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen (Satz 6,5%)**

Abstimmung vom 28. November 1993

Beteiligung: 45,4%  
Ja: 1 163 887 (57,7%) / 15 6/2 Stände  
Nein: 852 439 (42,3%) / 5

Parolen :

Ja: FDP (4\*), CVP, SP, SVP (6\*), GP, LdU (1\*), EVP; Tourismus-Verband, Hotelier-Verein, SGB.  
Nein: LP, AP, SD, PdA, Lega, EDU; gleiche Verbände wie bei Finanzordnung.  
Stimmfreigabe: Vorort, SGV, VSM.

\* In Klammern Anzahl abweichender Kantonalsektionen.

### **Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung**

Abstimmung vom 28. November 1993

Beteiligung: 45,4%  
Ja: 1 258 782 (62,6%) / 19 6/2 Stände  
Nein: 752 472 (37,4%) / 1

Parolen:

Ja: FDP (6\*), CVP, SP, SVP (8\*), GP, LdU (1\*), EVP; Tourismus-Verband, Hotelier-Verein, SGB.  
Nein: LP, AP, SD, PdA, Lega, EDU; SGV und gleiche Verbände wie bei Finanzordnung.  
Stimmfreigabe: Konsumentinnenforum Schweiz.

\* In Klammern Anzahl abweichender Kantonalsektionen.

### **Besondere Verbrauchssteuern**

**Abstimmung vom 28. November 1993**

Beteiligung: 45,4%  
Ja: 1 212 002 (60,6%) / 17 6/2 Stände  
Nein: 786 396 (39,4%) / 3

Parolen :

Ja: FDP, CVP, SP, SVP (3\*), LP, GP, LdU, EVP; Vorort, SGV, RN, Tourismus-Verband, Hotelier-Verein, SGB.  
Nein: AP, SD, PdA, Lega; gleiche Verbände wie bei Finanzordnung.

\* In Klammern Anzahl abweichender Kantonalsektionen.

Alle vier Vorlagen des Finanzpaketes wurden **mit Ja-Anteilen zwischen knapp 58 und 67%** bei einer Stimmbeteiligung von 45,4% **angenommen**. Der Kanton Zürich verzeichnete bei allen vier Teilen des Finanzpaketes die stärkste Zustimmung. Am

negativsten war die Einstellung im Kanton Wallis, gefolgt vom Tessin.

Die **Vox-Analyse** zeigte, dass bei den ersten beiden Vorlagen die Zustimmung unter hoch gebildeten und gut verdienenden Urnengängern aus städtischen Gebieten am höchsten war. Am meisten Ablehnung erfuhren die zwei Vorlagen bei wenig Gebildeten, bei Landwirten, in der Arbeiterschaft mit niedrigem Einkommen sowie in ländlichen und peripheren Gebieten. In der deutschsprachigen Schweiz war die Zustimmung generell höher als in der Romandie und im Tessin. In bezug auf die politischen Einstellungen war die Befürwortung bei Anhängern der SP, der Zentrumsparteien LdU/EVP sowie der Freisinnigen am grössten, während sie bei jenen der SVP und bei Parteungebundenen am geringsten war. Bei den Entscheidungsmotiven der Ja-Stimmenden zur Frage des Systemwechsels spielte das finanzpolitische Argument und die Anpassung an das Steuersystem der Staaten der Europäischen Union die grösste Rolle. Hingegen schienen die spezifischen Vorteile einer Mehrwertsteuer nur zweitrangig zu sein. Unter den Nein-Stimmenden überwog neben einer diffusen Abwehr vor mehr Steuern vor allem die Angst vor einem Teuerungsschub sowie das Argument, der Bund solle besser mehr sparen als zusätzliche Steuern eintreiben. Dieses Element spielte bei den Nein-Stimmenden vor allem in der Frage zur Höhe des Steuersatzes die ausschlaggebende Rolle. Die Inhalte der beiden übrigen Vorlagen über die Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung und jene über die besonderen Verbrauchssteuern waren von den Befragten sehr viel ungenauer und summarischer wahrgenommen worden als die beiden ersten Beschlüsse.<sup>17</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 31.05.1994  
EVA MÜLLER

Der Bundesrat leitete dem Parlament eine **Teilrevision des Finanzkontrollgesetzes** zu, welche die **Modernisierung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zum Ziel** hat. So soll die EFK deutlicher als bisher als externes Finanzaufsichtsorgan definiert und ihre selbständige und unabhängige Stellung verstärkt werden. Ihr Prüfungsauftrag soll erweitert werden mit den Kriterien der Sparsamkeit, des Kosten/Nutzen-Verhältnisses sowie der erwarteten Wirkung der finanziellen Aufwendungen. Die EVK wird aus dem Anweisungsverkehr herausgelöst, neu soll sie aber die Befugnis erhalten, sich mit Stichprobenprüfungen in den von den Verwaltungseinheiten mit dem Kassen- und Rechnungswesen der Eidg. Finanzverwaltung abgewickelten Anweisungsverkehr einzuschalten (Ablösung des Freigabepinzips durch das Interventionsprinzip). Neu soll die EFK mit einem jährlichen Tätigkeitsbericht auch öffentlich über ihre Kontrolltätigkeit Rechenschaft ablegen können. Der Tätigkeitsbereich wird auf die SBB, aber auch auf Subventionsbezüger ausgedehnt. Die Schaffung eines Rechnungshofes nach dem Vorbild anderer Länder lehnte der Bundesrat ab.<sup>18</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 24.11.2004  
MAGDALENA BERNATH

Ende November präsentierte der Bundesrat seine Botschaft zur Totalrevision des Finanzhaushaltgesetzes. Diese ist notwendig, damit der Bund bis 2007 ein **neues Rechnungsmodell** einführen kann, bei dem Budgetierung, Buchführung und Rechnungslegung neu einheitlich nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen und Rechnungsaufbau und Finanzberichterstattung der in der Privatwirtschaft gebräuchlichen Darstellung entsprechen. Die Gesetzesrevision sieht zudem die Verankerung der finanziellen Steuerung von Verwaltungseinheiten vor, welche mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG) geführt werden. Damit stellt das neue Rechnungsmodell die notwendigen Informationen sowohl für die strategisch-politische Steuerung als auch für die operative Ebene der Verwaltungs- und Betriebsführung bereit, indem es die Transparenz über die durch die politischen Behörden zu treffenden Entscheide verbessert und das Parlament bei der Ausübung seiner Budgethoheit unterstützt.<sup>19</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 17.03.2005  
MAGDALENA BERNATH

Im Frühjahr nahm der **Nationalrat** die Beratungen zur **Totalrevision des Finanzhaushaltgesetzes** in Angriff. Eintreten war unbestritten. In der Detailberatung scheiterte die Linke mit all ihren Anträgen, welche die unverändert übernommenen Bestimmungen zur Schuldenbremse betrafen: Weder müssen Parlament und Regierung bei der Führung des Bundeshaushaltes künftig ausser der Finanzierungs- und der Erfolgssicht auch der Konjunktur Rechnung tragen, noch wird der Bund dazu verpflichtet, die ihm gesetzlich zustehenden Einnahmen lückenlos und fristgerecht geltend zu machen; Bundesrat und Bundesversammlung haben jedoch weiterhin bei jeder Vorlage den aus der Schuldenbremse resultierenden Höchstbetrag der Gesamtausgaben zu berücksichtigen. Ebenfalls keine Mehrheit fand das Anliegen der Linken, die Regierung solle beim Entwerfen und beim Vollzug des Voranschlages die

sich bietenden Möglichkeiten für Mehreinnahmen nutzen. Bei den dringlichen Kreditbegehren beschneidet die grosse Kammer gegen die Empfehlungen von FDP und CVP mit 88:67 Stimmen die Kompetenzen von Bundesrat und Finanzdelegation: Letztere sollte nur noch Beiträge von maximal 0,5% der im laufenden Jahr budgetierten Einnahmen (zur Zeit ca. 250 Mio Fr.) bewilligen dürfen, einem höheren Kreditbetrag müsste das Parlament zustimmen, notfalls an einer ausserordentlichen Session; die Ratsminderheit hatte vergeblich darauf hingewiesen, dass es sich beim Fall Swissair, wo die Finanzdelegation im Schnellverfahren 1,2 Mia Fr. gesprochen und so das Parlament vor vollendete Tatsachen gestellt hatte, um eine einmalige Situation gehandelt habe. Um sicherzustellen, dass die Schuldenbremse auf alle Fälle eingehalten wird, verschärfte der Nationalrat gegen den Widerstand von Regierung und links-grünem Lager das parlamentarische Verfahren bei der Behandlung des Budgets: Neu darf der Einigungsantrag über den Voranschlag des Bundes gegenüber dem Beschluss der dritten Beratung, der den tieferen Betrag vorsieht, nur Mehrausgaben vorsehen, die keine Überschreitung des Höchstbetrages zur Folge haben. Schliesslich verstärkte die grosse Kammer die Mitwirkung des Parlaments und entschied, dass der Finanzplan den Räten nicht wie bis anhin nur zur Kenntnisnahme, sondern zur Genehmigung vorzulegen sei. Die Vorlage passierte die Gesamtabstimmung mit 93:61 Stimmen; abgelehnt wurde sie von den Grünen und den Sozialdemokraten.<sup>20</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 13.06.2005  
MAGDALENA BERNATH

In der Sommersession behandelte der **Ständerat** die **Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes**: Er begrüsst die bessere Vergleichbarkeit der Rechnungslegung des Bundes mit jener der Kantone, der Gemeinden, aber auch des Auslandes. In der Detailberatung verpflichtete er Parlament und Regierung, Sach- und Finanzierungsentscheide soweit als möglich aufeinander abzustimmen. Unverändert aus dem alten Gesetz übernommen wurden die Ausführungsnormen zur Schuldenbremse; abgelehnt wurde hingegen ein Antrag Leuenberger (sp, SO), beim Entwurf und Vollzug des Voranschlags auch nach Möglichkeiten für Mehreinnahmen zu suchen. Bei der dringlichen Kreditsprechung beharrte die kleine Kammer im Gegensatz zum Nationalrat auf dem geltenden Recht, wonach der Bundesrat eine nicht budgetierte Aufgabe, die keinen Aufschub erträgt, vor der Bewilligung eines Nachtragskredites durch die Bundesversammlung beschliessen kann, wobei er wenn möglich die vorgängige Zustimmung der Finanzdelegation einholt. Um weitere Fälle analog dem Scheitern des Rüstungsprogramms 2004 zu verhindern, schlug Reimann (svp, AG) eine Änderung im Differenzbereinigungsverfahren vor: Die Einigungskonferenz sollte zu jeder einzelnen Differenz eines Budgets oder eines Verpflichtungskredits einen separaten Antrag stellen; bei Ablehnung des Antrages sollte der Verpflichtungskredit gestrichen resp. der tiefere Betrag aus der dritten Beratungsrunde gelten. Bundesrat Merz und die Ratsmehrheit argumentierten, dieses Vorgehen durchbräche den Grundsatz der Gesamtbereinigung und gefährde die positive Konsensfindung, worauf der Vertreter der SVP seinen Vorschlag zurückzog. Beim Finanzplan hielt der Ständerat ebenfalls an der bestehenden Regelung, Kenntnisnahme und nicht Genehmigung durch das Parlament, fest. Die Vorlage passierte die Gesamtabstimmung mit 19 Stimmen bei drei Enthaltungen.<sup>21</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 07.10.2005  
MAGDALENA BERNATH

Im **Differenzbereinigungsverfahren der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes** setzte sich der Ständerat mit seiner Ablehnung einer „Lex Swissair“ durch; die Kompetenzen von Bundesrat und Finanzdelegation bei der Bewilligung von dringlichen Krediten werden nicht eingeschränkt. Künftig ist der Bundesrat verpflichtet, das Budget bis spätestens Ende August zuhanden der Räte zu verabschieden. Und um die Einflussmöglichkeiten des Parlaments zu verstärken, hat die Regierung bei einer Motion der Bundesversammlung zum Finanzplan nicht mehr maximal zwei Jahre Zeit, um tätig zu werden, sondern muss bereits mit dem nächsten Finanzplan berichten, wie sie das Begehren umgesetzt hat. Weicht sie von der Motion ab, muss sie einen begründeten Abschreibungsantrag stellen. Die Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes wurde in der Schlussabstimmung im Nationalrat mit 175:4 Stimmen bei 7 Enthaltungen und im Ständerat mit 43:0 Stimmen angenommen.<sup>22</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 08.12.2006  
MAGDALENA BERNATH

Ende Jahr unterbreitete die Regierung dem Parlament eine Botschaft zur Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes mit dem Ziel, die **Kreditsperre dauerhaft im Gesetz zu verankern**, da das befristete Kreditsperrungsgesetz von 2002 Ende 2007 ausläuft. Das Instrument, das der Bundesrat seit 1997 im Rahmen des Voranschlags sechs Mal beantragt hatte, hatte sich zu einem wichtigen Instrument der Haushaltsteuerung entwickelt und den Bundeshaushalt insgesamt um über 1 Mia Fr. entlastet.<sup>23</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 05.10.2007  
LINDA ROHRER

In der Wintersession 2006 hatte der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft zur Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (**Kreditsperre**) präsentiert. Ziel dieser Revision war es, die Kreditsperre, welche einen Beitrag zur Gewährleistung eines schuldenbremsenkonformen Bundeshaushaltes leistet, dauerhaft im Finanzhaushaltsgesetz zu verankern.

Der **Ständerat** trat in der Frühjahrsession diskussionslos auf die Vorlage ein. Er präzierte die Regeln zur Freigabe der Kreditsperre, indem er festhielt, dass die Kreditfreigabe wegen schwerer Rezession der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedarf und der Bundesrat über andere Freigaben dem Parlament in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder mit der Staatsrechnung Bericht zu erstatten hat. In der Gesamtabstimmung nahm der Ständerat das Gesetz mit 35 zu 1 Stimmen an.

Im Nationalrat beantragte eine links-grüne Minderheit, nicht auf die Vorlage einzutreten. Die Kreditsperre komme einer finanzpolitischen Bankrotterklärung des Parlaments gleich und sei mit ihrer flächendeckenden Wirkung ein ungeeignetes Instrument der Ausgabenbremse. Die Vertreter des bürgerlichen Lagers, welche sich schliesslich durchsetzten, sahen in der Kreditsperre ein probates Mittel, um übermässiges Ausgabenwachstum zu bremsen. Bei der Detailberatung wurden zwei Minderheitsanträge des links-grünen Lagers abgelehnt. Der erste Antrag verlangte, dass die Bundesversammlung im Beschluss über den Voranschlag Ausgaben teilweise sperren könne, wenn die Schuldenbremse dies erfordere und der zweite Minderheitsantrag wollte bereits eingegangene Verpflichtungen und gesetzlich zugesicherte Beiträge von der Sperrung ausnehmen. Der Nationalrat nahm die Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 128 zu 68 Stimmen an.<sup>24</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 17.12.2008  
MARIANNE BENTELI

Der Bundesrat beantragte dem Parlament eine Revision des Finanzhaushaltsgesetzes mit dem Ziel, eine **Ergänzungsregel zur Schuldenbremse** einzuführen. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen haben **ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben** keinen Einfluss auf den ordentlichen Haushalt, womit sichergestellt wird, dass einmalige und unvorhersehbare Transaktionen nicht zu grossen Schwankungen in den ordentlichen Ausgaben führen und somit die Stetigkeit der staatlichen Aufgabenerfüllung gefährden. Diese Handhabung des ausserordentlichen Haushalts bewirkt aber auch, dass die nominellen Bundesschulden selbst bei einer schuldenbremsenkonformen Finanzpolitik ansteigen können. Die nun unterbreitete Gesetzesrevision belässt zwar den ausserordentlichen Haushalt als Sicherheitsventil ausserhalb der Schuldenbremse, soll aber durch eine Ergänzung der bestehenden Regel einen schleichenden Schuldenanstieg verhindern. Die Grundidee besteht darin, Defizite des ausserordentlichen Haushaltes über den ordentlichen Haushalt mittelfristig zu kompensieren. Als Steuerungsgrösse dient ein **„Amortisationskonto“**, das neu eingeführt wird. Darin werden die ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben erfasst. Weist es einen Fehlbetrag aus, so ist dieser während der folgenden sechs Jahre durch Überschüsse im ordentlichen Haushalt abzutragen. Die neue Regel ist insofern flexibel ausgestaltet, als sie Bundesrat und Parlament keine Vorgaben macht, wie der Amortisationsbetrag auf die Frist von sechs Jahren zu verteilen ist. Die Sanierung des ausserordentlichen Haushaltes erfolgt zudem „nachrangig“ zum ordentlichen Haushalt, weshalb sie allfälligen konjunkturellen Schwankungen Rechnung tragen kann.

Der **Ständerat** nahm in der Wintersession als erster die Behandlung dieses Geschäfts auf. Während die bürgerliche Mehrheit der Finanzkommission auf den Entwurf eintreten wollte, beantragte Fetz (BS) im Namen der SP Nichteintreten. In dieser finanzpolitisch turbulenten Zeit sei es der vollkommen falsche Zeitpunkt, eine neue einengende Regel in der Finanzpolitik zu beschliessen, vor allem weil man noch wenig Erfahrung mit der 2003 eingeführten Schuldenbremse habe, da man sie noch nicht über einen ganzen Konjunkturzyklus erlebt habe. Ausserdem sei sie klar dagegen, dass

das Parlament einen weiteren Abbau seiner Budgethoheit vornehme. Sie konnte sich mit ihrer Argumentation aber nicht durchsetzen: Eintreten wurde mit 27 zu 8 Stimmen beschlossen.

In der **Detailberatung** folgte die kleine Kammer mit einer einzigen Ausnahme dem Bundesrat, indem sie festhielt, dass das Parlament im Fall von **ausserordentlichen Entwicklungen** die Amortisation über die Frist von sechs Jahren hinaus erstrecken kann. Obgleich das Finanzdepartement diesen Zusatz ursprünglich als unnötig bezeichnet hatte, da eine Finanzregel grundsätzlich vom Normalfall auszugehen habe, signalisierte Bundesrat Merz hier Einlenken. In der Gesamtabstimmung wurde der Entwurf mit 26 zu 7 Stimmen angenommen.<sup>25</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 20.03.2009  
NATHALIE GIGER

Als Zweitrat befasste sich der **Nationalrat** mit der **Ergänzungsregel zur Schuldenbremse**, die mittelfristig einen Schuldenanstieg durch ausserordentliche Ausgaben verhindern soll. Die Ratslinke verlangte Nichteintreten auf dieses neue Regime. Sie konnte sich jedoch mit ihren Anträgen nicht durchsetzen. Der Nationalrat verabschiedete den Gesetzesentwurf ohne grössere Änderung, einzig die Amortisationsfrist von sechs Jahren gab zu reden. Während die SVP-Kommissionsminderheit diese Frist auf vier Jahre verkürzen wollte, schlug das links-güne Lager vor, sie im Gegenteil auf zehn Jahre zu verlängern. Am Schluss setzte sich jedoch der bundesrätliche Vorschlag von sechs Jahren durch. Mit zwei kleinen Differenzen zum Erstrat wurde die Gesetzesanpassung im Nationalrat mit 117 zu 57 Stimmen gutgeheissen. Der Ständerat gab bei den kleinen Differenzen diskussionslos nach, worauf die Vorlage noch in der Frühlingssession verabschiedet werden konnte. In der Schlussabstimmung wurde sie mit 33 zu 9 (Ständerat) bzw. 129 zu 61 (Nationalrat) angenommen.<sup>26</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 30.09.2009  
NATHALIE GIGER

Im Oktober veröffentlichte der Bundesrat eine Botschaft mit Vorschlägen für **Ergänzungen im Finanzhaushaltsgesetz (FHG)** sowie weiterer Bundesgesetze in den Bereichen Neues Rechnungsmodell, gewerbliche Leistungen sowie Inkasso und Prozessführung. Es handelt sich dabei insgesamt um Änderungen auf technischer Ebene, die jedoch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rechnungslegung sowie die vollständige Inkraftsetzung des FHG und dessen zweckmässige Anwendung ermöglichen.<sup>27</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 18.06.2010  
NATHALIE GIGER

Im Jahr 2009 hatte der Bundesrat eine **Botschaft mit vorwiegend technischen Anpassungen im Finanzhaushaltsgesetz (FHG)** in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage enthielt verschiedene Anpassungen rund um das neue Rechnungsmodell (NRM), eine gesetzliche Regelung möglicher gewerblicher Aktivitäten einiger Bundesverwaltungsstellen und eine Regelung der Befugnisse der Eidgenössischen Finanzverwaltung im Prozessführungs- und Inkassobereich. Der Ständerat befasste sich als erster mit der Vorlage und verabschiedete sie nach Vorgabe seiner Kommission in der Version des Bundesrates. Auch im Nationalrat war das Eintreten nicht umstritten und die Gesetzesänderung wurde einstimmig angenommen.<sup>28</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 27.08.2020  
ANJA HEIDELBERGER

Im August 2020 folgte die **Botschaft zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts** zur Umsetzung derjenigen strukturellen Reformen in der Bundesverwaltung, die eine Gesetzesänderung benötigten. Ziel dieses Mantelerlasses war es, den Bundeshaushalt zu entlasten, wobei jedoch unklar blieb, wie hoch diese Entlastung wirklich ausfallen würde. Dies hänge von der Teuerung ab, erklärte der Bundesrat in der Botschaft. Geändert werden sollten folgende Gesetzesbestimmungen:

Die **Bürgerschaftsbestimmungen** verschiedener Bundesgesetze standen als Reaktion auf die Aufarbeitung der Hochseeschiffahrtskrise zur Debatte. In deren Rahmen hatte die FinDel dem Bundesrat empfohlen, zukünftig auf weitere Solidarbürgschaften zu verzichten und bestehende in einfache Bürgschaften umzuwandeln. Vorhandene Gesetzesgrundlagen für Bürgschaften im Kulturförderungsgesetz, im Filmgesetz und im Umweltschutzgesetz sollten im Rahmen der aktuellen Vorlage aufgehoben werden, da sie in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht angewendet würden.

Die Änderung des **Geoinformationsgesetzes** war nötig geworden, weil die Regelungen zu den Beiträgen an subventionsberechtigte Arbeiten der Kantone an vier verschiedenen Orten aufgeführt waren (Bundesgesetz GeolG, Verordnung der Bundesversammlung FVAV, zwei Verordnungen des Bundesrates GeolV, VAV). Problematisch war dabei insbesondere das FVAV, da die Bundesversammlung eigentlich keine Detailregelungen vornimmt. Weil sich die amtliche Vermessung rasch wandle und unter anderem auch das alte Datenmodell abgelöst werden sollte, sollte zukünftig der Bundesrat für die entsprechenden Regelungen zuständig sein und die Neuregelung entsprechend ausserhalb des FVAV in einer Verordnung des Bundesrates zu liegen kommen.

Mit der Änderung des **Subventionsgesetzes** sollten zwei von der EFK entdeckte Lücken bei der Subventionierung geschlossen werden: Erstens sollte die Auskunftspflicht von Subventionsempfängerinnen und -empfängern auf Dritte ausgedehnt werden, sofern diese von den Empfängerinnen und Empfängern zur Aufgabenerfüllung beigezogen wurden. Zweitens sollten die Subventionsbehörden die Prüfung der Verwendung der Gelder basierend auf einem zu erstellenden Prüfkonzept vornehmen.

Da zahlreiche steuerpflichtige Herstellerinnen und Hersteller von Tabakprodukten die monatliche Steueranmeldung auch nach der letzten Mahnung nicht vornehmen, sollten diese durch eine Änderung des **Tabaksteuergesetzes** zukünftig veranlagt werden können, wie es zum Beispiel bei der Biersteuer bereits der Fall sei.

Änderungen waren auch im **Eisenbahngesetz und im Bahninfrastrukturfondsgesetz** vorgesehen: Die Finanzierung des BIF durch den Bundeshaushalt und die Mineralölsteuern sei aktuell abhängig vom realen BIP sowie vom Bahnbauteuerungsindex, erklärte der Bundesrat. Da die Bahnbauteuerung in den letzten Jahren durchschnittlich 0.2 Prozentpunkte höher gewesen sei als die Konsumentenpreisteuerung, seien die BIF-Einlagen schneller gestiegen als die Bundeseinnahmen, was zu mehr gebundenen Ausgaben geführt habe. Deshalb schlug der Bundesrat zwei Varianten für eine Änderung der Finanzierung vor: Entweder sollte nur die Hälfte der Veränderung des realen BIP angerechnet werden oder die Teuerung sollte nicht mehr aufgrund der Bahnbauteuerung, sondern aufgrund des LIK angerechnet werden. Der Bundesrat bevorzugte die zweite Variante, da dadurch die Verdrängung anderer Ausgaben aus dem Bundeshaushalt unterbunden werden könne, solange der LIK in etwa der Bahnbauteuerung entspreche.

Ein weiterer Punkt betraf die Darlehen für Investitionen in die Bahninfrastruktur; diese sollten zukünftig vollständig in den BIF übertragen werden können, was bisher nicht möglich gewesen war.

Die Änderung des **Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs** wurde einerseits aufgrund der komplizierten, aufwändigen und intransparenten Gebührenstruktur des Dienstes ÜPF nötig. Zukünftig sollten die entsprechenden Leistungen neu über Pauschalen abgerechnet werden können, die überdies aufgrund des auch nach der Schaffung des BÜPF weiter bestehenden tiefen Kostendeckungsgrades mit der Zeit erhöht werden sollten. Andererseits hatte sich die Arbeitsgruppe Finanzierung FMÜ, welche der Bundesrat mit den entsprechenden Abklärungen beauftragt hatte, auch an der fehlenden gesetzlichen Grundlage für die Analyse der Überwachungsdaten im Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF gestört; eine solche sollte entsprechend ebenfalls geschaffen werden.<sup>29</sup>

## Finanzplan und Sanierungsmassnahmen

Zusätzlich zu den Spar- und Einnahmenbeschlüssen setzte der Bundesrat eine ganze Reihe von **Überprüfungen und strukturellen Reformen** in Gang, welche zu einer nachhaltigen Sanierung des Bundeshaushaltes beitragen sollen. Dazu zählen die Überprüfung der Normen und Standards im Hoch- und Strassenbau sowie sämtlicher Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes gemäss dem Subventionsgesetz und eine Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen. Im weiteren wird geprüft, wie die Bestimmungen über die Haushaltsführung in Bundesverfassung und Gesetzen griffiger gestaltet werden können. Schliesslich gehören auch die Arbeiten an der Regierungs- und Verwaltungsreform sowie die konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips in der Umweltschutzgesetzgebung in diesen Rahmen.<sup>30</sup>

Die **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts** dauerte von September bis Dezember 2019, wobei 62 Antworten eingingen. Es beteiligten sich alle Kantone, fünf in der Bundesversammlung vertretene Parteien sowie 31 Organisationen und Verbände. Einerseits wurden zwar regelmässige Aufgabenüberprüfungen, Effizienzsteigerungen und die Schaffung neuer Handlungsspielräume im Bundesbudget begrüsst, insbesondere die Bürgerlichen erachteten das Projekt aber als wenig ambitiös. Zudem wurde daran erinnert, dass die Änderungen kostenneutral sein sollten, es nicht zu Lastenverschiebung zu den Kantonen und Privaten kommen sollte und die Umsetzungskosten verhältnismässig sein müssten.

Die einzelnen zu ändernden Gesetze kamen bei den Vernehmlassungsteilnehmenden ganz unterschiedlich an. Kaum auf Widerstand stiess die Änderung des Tabaksteuergesetzes. Hier sollte die Möglichkeit geschaffen werden, bei verspäteten Steuerdeklarationen eine Steuerveranlagung nach Ermessen durchzuführen. Dagegen wehrte sich einzig der Kanton Tessin, der darauf hinwies, dass das Tabakproduktegesetz gerade vom Parlament behandelt werde und das Ende dieser Behandlung abgewartet werden solle.

Kaum ablehnende Stellungnahmen, aber doch einige Vorbehalte wurden zur Anpassung des Geoinformationsgesetzes angebracht. Dieses wollte die Steuerung der amtlichen Vermessung mit Programmvereinbarungen stärken, wobei die ebenfalls geplanten Mittelverschiebungen jedoch nicht der Strategie der amtlichen Vermessung 2020-2023 entsprächen, wie kritisiert wurde. Der Kanton Waadt wehrte sich zudem gegen den Verlust der Mitsprachemöglichkeit durch die neue Regelung.

Ähnlich erging es dem Subventionsgesetz, gemäss dem beitragsgewährende Bundesämter neu risikoorientierte Prüfkonzeppte erstellen sollten. Hier wurden Befürchtungen zu Kosten und Nutzen der Subventionsüberprüfung geäussert.

Kritischer wurden die Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes bezüglich der Darlehen und der Indexierung der BIF-Einlagen kommentiert. Neu sollten sämtliche Darlehen für Investitionen in die Bahninfrastruktur in den BIF übertragen werden, was Befürchtungen vor einer Trennung von Betrieb und Infrastruktur laut werden liess.

Besonders viele Vorbehalte wurden bezüglich der Vereinfachung der Finanzierung der Post- und Fernmeldeüberwachung (ÜPF) durch die Einführung von Pauschalen laut. So sei etwa nicht klar, wie die Pauschalisierung zu Kosteneinsparungen führen und die Erhöhung des Kostendeckungsgrades ermöglichen solle. Mehrfach kommentiert wurde auch die Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen, die entweder gelobt oder kritisiert wurde.<sup>31</sup>

1) BBl, 2013, S. 5571ff.

2) BBl 1970, II, S. 1581 ff.

3) AB NR, 1971, II, S. 108 ff.; AB NR, 1971, II, S. 133 ff.; AB NR, 1971, II, S. 301 ff.; AB NR, 1971, II, S. 86 ff.; AB SR, 1971, I, S. 2 ff.; AB SR, 1971, I, S. 4 ff.; AB SR, 1971, II, S. 112 ff.; AB SR, 1971, II, S. 168 ff.

4) Tat, 3.3., 4.3. und 27.5.71; NZZ, 18.3., 18.5., 27.5. und 7.6.71; Tw, 19.3.71; BN, 29./30.5.71; VO, 29.5. und 3.6.71; Tat, 7.6.71.

5) FF, 1981, I, p. 20 ss.

6) Presse des 21.1, 3.2. et 14.2.81.

7) BaZ, 10.1 et 25.3.81; Ww, 14.1.81; TW, 10.2.81; Bund, 13.3.81; TLM, 17.3.81.

8) BO CN, 1981, p. 170 ss.; BO CN, 1981, p. 196 ss.; BO CN, 1981, p. 219 ss.; BO CN, 1981, p. 247 ss.; FF, 1981, II, p. 545 ss.; NZZ, 14.2.81; Ldb, 21.3.81; BaZ, 25.3.81; Bund, 15.5.81.

9) Adl: Ring, 9, 25.11.81. Opposants bourgeois: BaZ, 262, 9.11.81 (Républicains); NZZ, 263, 12.11.81 (Vereinigung für Finanzpolitik); SGZ, 47, 19.11.81 (CN Fischer, prd, BE); Bund, 254, 30.10.81; TA, 256, 4.11.81; 277, 28.11.81; Lib., 49, 26.11.81; BaZ, 278, 27.11.81. Cf. également TW, 239, 13.10.81.; CE Gerber (udc, BE) in BO CE, 1981, p. 219; NZZ, 137, 17.6.81.; Mots d'ordre négatifs: UDC de SZ et de la ville de Zurich; PL de BL et VD. Liberté de vote: AN et Parti chrétien-social indépendant de JU. Frères siamois: G. Winterberger in NZZ, 251, 29.10.81; NZZ, 271, 21.11.81. USAM: SGZ, 39, 24.9.81. Comité d'opposition: NZZ, 256, 4.11.81.; PdT: VO, 41, 15.10.81; 46, 19.11.81. PÖCH: PZ, 41, 12.11.81; Lib., 45, 21.11.81. Jeunes socialistes: TW, 268, 16.11.81. Le PSA tessinois et le PSO ont également refusé le projet.; Sur le rapport entre les charges supplémentaires et les allègements accordés au contribuables, cf. Suisse, 328, 24.11.81. Par ailleurs, on a affirmé que l'augmentation de l'ICHA entraînerait une augmentation de l'index des prix et probablement des allocations de renchérissement (AT, 267, 14.11.81; TW, 277, 26.11.81).

10) FF, 1982, I, p. 209

11) BBl, 1987, I, S. 369 ff.; Presse vom 13.1.87

12) Die Volkswirtschaft, 1988, Nr. 7, S. 22 ff.; NZZ, 30.1. und 3.6.88; SHZ, 24.3.88; AT, 3.6.88; Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 89/1988, S. 285 ff. und S. 306 ff.

13) AB NR, 1989, S. 338 ff.; AB NR, 1989, S. 433 ff.; Bund, 9.3.89; Presse vom 15.3.89; NZZ, 23.8. und 11.11.89; SZ, 16.9.89.

14) AB NR, 1990, S. 1532; AB NR, 1990, S. 1965; AB SR, 1990, S. 856; AB SR, 1990, S. 9 ff.; BBl, 1990, III, S. 564 ff.; NZZ, 29.11.90

15) BBl, 1991, S. 1301; Presse vom 3.6.91; SGT, 25.5.91; TW, 27.5. und 30.5.91. Vgl. auch Presse vom Mai.

16) SGT, 3.6.91; wf, AD, 29.4. und 3.6.91; Presse vom 20.12.91; Verhandl. B.vers., 1991, V, S. 57 und 103

17) BBl, 1994, I, S. 460 ff.; Presse vom 29.11.93; DP, 2.12.93; Vox, Analyse der eidgenössischen Abstimmungen vom 28.

November 1993, Adliswil 1994

18) BBl, 1994, II, S. 721 ff.; BBl, 1994, II, S. 884 ff.; BaZ und BZ, 31.3.94

19) BBl, 2005, S. 5 ff.

20) AB NR, 2005, S. 208 ff., 372 ff., 384 ff. und 397 ff.

21) AB SR, 2005, S. 568 ff.

22) AB NR, 2005, S. 988 ff., 1343 ff. und 1529; AB SR, 2005, S. 775 ff., 810 f. und 879; BBl, 2005, S. 5973 ff.

23) BBl, 2007, S. 301 ff.; NZZ, 8.12.06.

24) AB SR, 2007, S. 122 ff. und 952.; AB NR, 2007, S. 1355 ff. und 1734. ; BBl, 2007, S. 301 ff.

25) AB SR, 2008, S. 1016 ff. ; BBl, 2008, S. 2491 ff.

- 26) AB NR, 2009, S. 334 ff. und 596; AB SR, 2009, S. 206 und 282.  
27) BBl, 2009, S. 7207 ff.  
28) AB SR, 2010, S. 266 ff. und 750; AB NR, 2010, S. 760 ff. und 1160; BBl, 2010, S. 4313 ff.  
29) BBl 2020, S. 6985 ff.  
30) BBl, 1995, I, S. 92  
31) Ergebnisbericht zur Entlastung des Bundeshaushalts